

Satzung von UN´96

§ 1 Name, Sitz, und Ziele

- (1)Der Fanclub führt den Namen UN´96 und hat seinen Sitz in Nördlingen.
- (2)Ziele von UN´96 sind:
Unterstützung der Nördlinger Basketballer bei Heim- und Auswärtsspielen,
Organisation und Durchführung von Choreographien während der Heim- und Auswärtsspiele,
Vereinigung der Fans,
Positive Zusammenarbeit mit dem Verein und den dazugehörigen Fans.

§ 2 Aufgaben

- (1)UN´96 verfolgt lediglich eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen, die aus den Mitgliedsbeiträgen hervorgehen, werden nur satzungsgemäß eingesetzt und dienen nur zur Begleichung anfallender Kosten von UN´96.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bei UN 96

A: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine schriftliche Antragstellung gegenüber dem Vorstand von UN´96.
- (2)Mitglied kann jeder, der Fan des Nördlinger Basketballs ist, werden.
- (3)Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jeder die geltende Satzung von UN´96 an.

B: Passive Mitgliedschaft/Fördermitglied

Eine Fördermitgliedschaft kann jederzeit bei UN´96 in Anspruch genommen werden.

C: Aktive Mitgliedschaft

Nach einer Kennenlernphase von ca. 6 Monaten kann über eine aktive Mitgliedschaft entschieden werden. Zur aktiven Mitgliedschaft gehören z.B.: regelmäßiger Besuch von Heim – und Auswärtsspielen und dabei volle Unterstützung der Mannschaft; bei Choreo Vorbereitungen und sonstigen Arbeiten helfen, möglichst regelmäßige Anwesenheit bei den Stammtischen. D: Verlust der Mitgliedschaft:

- (1)Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder in Form einer Kündigung beim Vorstand.
- (2)Die Abmeldung ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich und bis zum jeweiligen Monatsende bei uns eingeht.
- (3)Wer auf Auswärtsfahrten und während eines Spieles Politik macht, und so dem Ansehen von UN´96 schadet oder dieses gefährdet.
- (4)Bei Gewalttaten, welche vor, während oder nach den Spielen oder auf der jeweiligen Fahrt, stattfinden.
- (5)Wer den Namen UN´96 ohne Einwilligung des Vorstandes zur Produktion oder zum Verkauf von Fanartikeln nutzt, wer im privaten Bereich mit dem Namen UN´96 Geschäfte betreiben will.

§ 4 Beiträge, Zahlweise der Beiträge, Spenden, Kassenprüfung

- (1)Der Mitgliedsbeitrag beträgt vom 01.09. bis 31.08. jährlich 15 € und ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres im Voraus zu bezahlen. Für aktive Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag 12 €.
- (2)Der Mitgliedsbeitrag kann direkt am Infostand in der Halle entrichtet werden oder auf Wunsch per Bankeinzug abgebucht werden.
- (3)Jeder darf UN´96 mit Spenden und Materialien unterstützen.
- (4)Am Ende jeder abgelaufenen Saison, ist der Kassenprüfer von UN´96 dazu verpflichtet, einen Bericht vorzulegen.

§ 5 Vorstand, Haftung

- (1)der Vorstand behält sich das Recht vor:
über die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu urteilen,
über die Planung und Durchführung von Choreographien zu entscheiden,
über die Verwendung der Gelder von UN´96 in Abstimmung mit den Mitgliedern zu verfügen,
die Interessen der Gruppierung nach innen und außen zu vertreten.
- (2)UN´96 haftet lediglich mit dem Vermögen des Fan-Clubs. Die einzelnen Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 6 Fanartikel

- (1)Pullover und T-Shirts werden nur an Mitglieder des Fanclubs ausgegeben. Alle neuen Mitglieder können frühestens nach 6 Monaten Mitgliedschaft UN´96 Klamotten erwerben.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

- (1)Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag, dem 01.02.1996, offiziell in Kraft.